

Entgeltordnung für die Benutzung der Heusteighalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Rammingen

§ 1 Grundsatz zur Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde Rammingen erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Benutzungsentgelte.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag, Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisteramts haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kaution [bis zu 1.000 EUR] zu hinterlegen, wenn dies vom Bürgermeisteramt gefordert wird. Die Kaution wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.

(4)	Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer b	OZW.
	Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.	

§ 5 Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgelts sind die örtlichen Vereine der Gemeinde Rammingen und Organisationen für
 - den Übungsbetrieb des Sportvereins
 - sportliche Jugendveranstaltungen
 - Veranstaltungen der Gemeinde, Schulen, Kirchen befreit.
- (2) Über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Brandsicherheitswache

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2011 in Kraft.

Rammingen, den 21.01.2011

Karl Häcker Bürgermeister

Entgelttabelle für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rammingen

der Gemeinde Rammingen

Anlage zu § 2 der Entgeltordnung in der Fassung vom 21.01.2011

		Entgelt
		in EUR
1.	Miete für Veranstaltungen	
1.1.	Grundmiete für die gesamte Halle pro Tag	250,00
	- mit Bühne	100,00
2.	Sonstige Entgelte	
2.1	Küchenbenützung	150,00
2.2	Zusätzliche Hausmeistertätigkeit, sofern nicht selbst vom Nutzer ausgeführt	
	- WC- Reinigung	50,00
	- Bestuhlung	50,00
	- Küchenreinigung	50,00
	- Auslagen nach tatsächlichem Aufwand (z.B. 30,00 € je zusätzlicher	
	Hausmeister-Stunde)	
2.3	Zuschlag für Tanzveranstaltungen	300,00
2.4	Benutzung der Lautsprecheranlage	
2.5	Für die getrennte Benützung der Dusch- und Umkleideräume wird pro	
	Umkleide- bzw. Duschraum bis 4 Stunden Reinigungsaufwand erhoben	
2.6	Außergewöhnlicher Aufwand wird nach Verbrauch bzw. Anfall zusätzlich berechnet.	
2,7	Abgängiges Inventar, wie Gläser, Teller usw. werden zum Wiederbe-	
	schaffungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Für verursachte Schäden	
	werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.	
3.	Vermietung Inventar	2.55
3.1	- pro Tisch	3,00
3.2	- pro Stuhl	0,50
3.3	 Ausleihgrundpauschale für Hausmeister- und Verwaltungsaufwand 	30,00
	and to make godernand	

Rammingen, 21.01.2011

Karl Häcker Bürgermeister